

1962	Ausgegeben zu Bonn am 3. Mai 1962	Nr. 14
------	-----------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 4. 62	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Gewährung von Anpassungsbeihilfen)	237
19. 4. 62	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 162 AVAVG)	238
19. 4. 62	Vierte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes	240
25. 4. 62	Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	241
19. 4. 62	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes	244
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	244

In Teil II Nr. 4, ausgegeben am 24. Februar 1962, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland über Gastarbeitnehmer. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Änderung von Namen und Vornamen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Inkrafttreten für die Elfenbeinküste). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Mehrseitigen Abkommens über gewerbliche Rechte im nichtplanmäßigen Luftverkehr in Europa (Inkrafttreten für Island). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der am 31. Oktober 1953 in Lissabon beschlossenen Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung — OECD (Inkrafttreten für Luxemburg). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge und über das Inkrafttreten dieses Übereinkommens. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die bodenständige Verteidigung und Polizei nach Artikel 5 des Protokolls Nr. II des revidierten Brüsseler Vertrages. — Bekanntmachung über die Ausübung der Befugnisse der Europäischen Kommission für Menschenrechte gemäß Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und über die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gemäß Artikel 46 der Konvention (Anerkennung durch Österreich für weitere drei Jahre). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Inkrafttreten für Japan). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung und der Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der Europabrücke in Kehl und Straßburg. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Inkrafttreten für Zypern).

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Gewährung von Anpassungsbeihilfen)

Vom 13. April 1962

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird beauftragt, folgende

Maßnahmen nach Richtlinien der Bundesregierung durchzuführen:

1. Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor den Folgen von Arbeitslosigkeit, zur Erleichterung der Arbeitsaufnahme oder zur Sicherung ihrer produktiven Beschäftigung, die im Zusammenhang stehen mit der Durchführung des Artikels 56 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 445) und des § 23 des Abkommens über die Über-

gangsbestimmungen dieses Vertrages vom gleichen Tage oder von Entscheidungen der Hohen Behörde nach Artikel 95 Abs. 1 oder von Bestimmungen, die nach Artikel 95 Abs. 3 dieses Vertrages erlassen werden;

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitskräfte im Gemeinsamen Markt, die im Hinblick auf Artikel 123 bis 127 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 766) durchgeführt werden;
3. Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor den Folgen von Arbeitslosigkeit, zur Erleichterung der Arbeitsaufnahme oder zur Sicherung ihrer produktiven Beschäftigung, die im Zusam-

menhang mit der Anpassung des Kohlenbergbaus an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt stehen und im Hinblick auf Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 241) durchgeführt werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. April 1962

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 162 AVAVG)

Vom 19. April 1962

Auf Grund des § 162 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird nach Anhörung der Bundesverbände der Krankenkassen und des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Vergütung, welche die Einzugsstellen nach § 162 AVAVG zu erhalten haben, setzt sich aus der Grundvergütung (§§ 2 bis 4) und einem Anteil an den Verwaltungskosten für Betriebsprüfungen (§ 5) zusammen.

§ 2

(1) Die Grundvergütung beträgt für

1. die Ortskrankenkassen, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, die Innungskrankenkassen, die Ersatzkrankenkassen und die Seekrankenkasse 1 vom Hundert,

2. die Ortskrankenkassen mit überwiegend ländlichem Charakter 2 vom Hundert,
3. die Landkrankenkassen 4 vom Hundert,
4. die Betriebskrankenkassen 0,2 vom Hundert

des Betrages nach § 3. Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Bundesverband der Ortskrankenkassen verständigen sich darüber, ob eine Ortskrankenkasse die besondere Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt.

(2) Für die Einziehung von Beiträgen, die auf Grund der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. April 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 304) von Grenzgängern entrichtet werden, beträgt abweichend von Absatz 1 die Grundvergütung 10 vom Hundert des Betrages nach § 3.

§ 3

Die Grundvergütung ist von dem Betrag zu berechnen, der zu der Summe der abgerechneten Beiträge (§ 6 der Zweiten Verordnung zur Durchfüh-

rung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 25. Juli 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 766) in dem gleichen Verhältnis steht wie die Zahl 2 zu dem Vmhundertersatz, nach dem der Beitrag für den Sollmonat erhoben wird (§ 164 Abs. 1 AVAVG); im Sinne dieser Vorschrift ist Sollmonat der Monat, der in der Abrechnung als Sollmonat eingetragen ist.

§ 4

(1) Ist die Erhebung des Beitrages durch eine Rechtsverordnung auf Grund des § 164 Abs. 1 AVAVG ganz ausgesetzt, so hat die Grundvergütung abweichend von §§ 2 und 3 für jeden Monat eines der Dauer der Aussetzung entsprechenden zusammenhängenden Zeitraumes die gleiche Höhe wie im Durchschnitt der letzten drei Monate, für die Beitrag zu erheben war. Weicht in dem Monat, für den die Grundvergütung zu zahlen ist, die Durchschnittszahl der Krankenkassenmitglieder, die nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, von der Durchschnittszahl der letzten drei Monate, für die Beitrag zu erheben war, ab, so ändert sich die Höhe der Grundvergütung gegenüber dem Durchschnitt der Grundvergütung in den letzten drei Monaten, für die Beitrag zu erheben war, in dem gleichen Verhältnis, in dem sich die Durchschnittszahl dieser Mitglieder geändert hat.

(2) Soweit die Grundvergütung in den letzten drei Monaten, für die Beitrag zu erheben war, nach § 2 Abs. 2 berechnet worden ist, treten bei Anwendung des Absatzes 1 an die Stelle der Krankenkassenmitglieder die Grenzgänger, die nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert sind.

(3) Hatte die Krankenkasse nicht für die vollen letzten drei Monate, für die Beitrag zu erheben war, Anspruch auf Grundvergütung, so ist von der Grundvergütung auszugehen, die eine vergleichbare Krankenkasse im Durchschnitt der letzten drei Monate, für die Beitrag zu erheben war, erhalten hat; Absatz 1 ist sinngemäß anzuwenden. Vergleichbare Krankenkasse ist eine Krankenkasse gleicher Art mit einem beruflich ähnlich zusammengesetzten Mitgliederbestand im Bezirk desselben Landesarbeitsamts oder, falls sich im Bezirk des Landesarbeitsamts keine solche Krankenkasse befindet, im Bundesgebiet.

Bonn, den 19. April 1962

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

(4) Der Zeitraum (Absatz 1) beginnt mit dem zweiten Monat, für den die Erhebung des Beitrages ausgesetzt ist; die Einzugsstelle kann bestimmen, daß der Zeitraum mit dem ersten Monat der Beitragsaussetzung beginnt.

(5) Durchschnittszahl der Mitglieder in einem Monat ist der Durchschnitt der Mitgliederzahlen am ersten Tag des Monats und am ersten Tag des folgenden Monats. Durchschnittszahl der Mitglieder der letzten drei Monate, für die Beitrag zu entrichten war, ist der Durchschnitt der Mitgliederzahlen am ersten Tag jedes dieser drei Monate und am ersten Tag des folgenden Monats.

§ 5

(1) Der Anteil an den nachgewiesenen erforderlichen Verwaltungskosten, die den Einzugsstellen durch die Betriebsprüfungen für Zwecke des Beitragseinzuges entstehen, entspricht dem Anteil der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an dem Gesamtaufkommen an Beiträgen zur Krankenversicherung, zu den Rentenversicherungen und zur Arbeitslosenversicherung. Er ist jährlich zu erstatten. Die Abschlagszahlungen, welche die Bundesanstalt monatlich an die Einzugsstellen zu zahlen hat, betragen ein Dreizehntel des im Vorjahre erstatteten Verwaltungskostenanteils.

(2) Statt der tatsächlich entstehenden Verwaltungskosten können jeweils für die Dauer eines Jahres Pauschbeträge zugrunde gelegt werden, die die Bundesanstalt mit den Bundesverbänden der Krankenkassen vereinbart. In diesem Falle ist der Anteil monatlich zu erstatten.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1961 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 9. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 287), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1030), außer Kraft.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes

Vom 19. April 1962

Auf Grund des § 7 des Kindergeldkassengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und 4 des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Abweichend von § 7 des Kindergeldkassengesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes erhalten Personen, die im Geltungsbereich des Kindergeldkassengesetzes erwerbstätig sind, auch dann Zweitkindergeld, wenn sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin haben.

§ 2

(1) Abweichend von § 3 Abs. 5 des Kindergeldkassengesetzes können Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Kindergeldkassengesetzes haben, auch dann Zweitkindergeld erhalten, wenn sie eine Erwerbstätigkeit in

einem Unternehmen mit dem Sitz in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin ausüben. In den Fällen des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Kindergeldkassengesetzes gilt für die Berechnung des Jahreseinkommens § 2 Abs. 5 Satz 4 dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Das Zweitkindergeld ist um die Hälfte zu kürzen, wenn der Berechtigte nach den in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin geltenden Vorschriften für das zweite Kind Leistungen erhält, die dem Zweitkindergeld vergleichbar sind.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 45 Satz 2 des Kindergeldkassengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. § 35 Satz 1 des Kindergeldkassengesetzes findet Anwendung.

Bonn, den 19. April 1962

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

**Verordnung
zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
Vom 25. April 1962**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 7. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 379) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Teilbetriebs“ die Worte „, eines Mitunternehmeranteils“ eingefügt.

b) In Absatz 1 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Wird ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder der Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb unentgeltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers (Mitunternehmers) die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben.“

2. Im Gesetzeshinweis vor § 12 werden die Worte „§ 7a,“ gestrichen.

3. In § 12 werden

a) in Absatz 1 die Worte „§ 7a des Gesetzes,“,

b) in Absatz 2 die Worte „, § 7a des Gesetzes“ und

c) in Absatz 4 die Worte „nach § 7a des Gesetzes oder“ gestrichen.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „im Sinn der §§ 7a, 7e und 10a des Gesetzes“ durch die Worte „im Sinn der §§ 7e und 10a des Gesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vom 14. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1215) und in der Fassung des § 4 des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 545)“ durch die Worte „vom 23. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1882)“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Erlischt die Befugnis zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen (§§ 13 und 19 des Bundesvertriebenengesetzes), so können

1. § 7e des Gesetzes für solche Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, die bis zum Tag des Erlöschens der Befugnis hergestellt worden sind, und

2. § 10a des Gesetzes für den gesamten nicht entnommenen Gewinn des Veranlagungszeitraums, in dem die Befugnis erloschen ist,

in Anspruch genommen werden. Werden im Fall der Ziffer 1 die Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftlichen Betriebsgebäude erst nach dem Tag des Erlöschens der Befugnis hergestellt, so kann § 7e des Gesetzes auf die bis zu diesem Zeitpunkt angewendeten Teilerstellungskosten angewandt werden. Der Tag der Herstellung ist der Tag der Fertigstellung.“

5. Der Gesetzeshinweis vor § 14 und § 14 werden gestrichen.

6. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523)“ durch die Worte „in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121)“ ersetzt.

7. In § 18 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523)“ durch die Worte „in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121)“ ersetzt.

8. In § 21 werden die Worte „§ 14 Abs. 1“ durch die Worte „§ 75 Abs. 5“ ersetzt.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Sind im Fall des § 7e des Gesetzes mehrere Personen an einem Unternehmen als Mitunternehmer beteiligt und liegen nicht bei allen Mitunternehmern die Voraussetzungen des Gesetzes vor, so kann die Bewertungsfreiheit von dem Unternehmen nur bis zur Höhe des Hundertsatzes in Anspruch genommen werden, mit dem die Mitunternehmer, die die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllen, an dem Gewinn des Unternehmens beteiligt sind.“

b) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:

„(7) § 75 Abs. 5 gilt entsprechend.“

10. § 27 Ziff. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Worte „oder hergestellt“ durch die Worte „, hergestellt oder unentgeltlich erworben“ ersetzt.

b) In Buchstabe b werden die Worte „das unentgeltlich erworben und vor dem 21. Juni 1948 hergestellt worden ist“ durch die Worte „das nach dem 20. Juni 1948 unentgeltlich erworben und vom Rechtsvorgänger vor dem 21. Juni 1948 angeschafft, hergestellt oder unentgeltlich erworben worden ist“ ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„Entsprechendes gilt, wenn das Gebäude nach dem 20. Juni 1948 mehrmals unentgeltlich übertragen worden ist;“.

c) In Buchstabe c werden die Worte „das unentgeltlich erworben und nach dem 20. Juni 1948 hergestellt worden ist“ durch die Worte „das nach dem 20. Juni 1948 unentgeltlich erworben“

- ben und vom Rechtsvorgänger nach dem 20. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt worden ist" ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:
- „Entsprechendes gilt, wenn das Gebäude nach der Herstellung oder dem letzten entgeltlichen Erwerb mehrmals unentgeltlich übertragen worden ist.“
11. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Überleitungsvorschrift zu § 10 Abs. 1 Ziff. 4 der Einkommensteuergesetze 1955 und 1957“.
 - b) Absatz 1 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
 12. In § 44 werden die Worte „nach § 52 Abs. 11 bis 13 des Gesetzes“ durch die Worte „nach § 52 Abs. 7 bis 9 des Gesetzes“ ersetzt.
 13. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „und 3“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „vom 14. August 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 1215 — und in der Fassung des § 4 des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1959 — Bundesgesetzbl. I S. 545“ durch die Worte „vom 23. Oktober 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1882“ ersetzt.
 14. In § 53 Abs. 3 wird am Schluß des ersten Satzes der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; der folgende Halbsatz wird angefügt:
„bei Anteilen, die am 21. Juni 1948 als Auslandsvermögen beschlagnahmt waren, ist bei Veräußerung vor der Rückgabe der Veräußerungserlös und bei Veräußerung nach der Rückgabe der Wert im Zeitpunkt der Rückgabe als Anschaffungskosten maßgebend.“
 15. In § 62c werden in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 jeweils die Worte „der §§ 7 a, 7 e und 10 a des Gesetzes“ durch die Worte „der §§ 7 e und 10 a des Gesetzes“ ersetzt.
 16. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „bis 4“ durch die Worte „und 3“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
 - c) Im neuen Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.
 17. § 75 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Jahreszahl „1961“ durch die Jahreszahl „1964“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:
„(5) Das Jahr der Anschaffung ist das Jahr der Lieferung, das Jahr der Herstellung ist das Jahr der Fertigstellung.“
 18. In § 76 Abs. 6 werden die Worte „§ 14 Abs. 1“ durch die Worte „§ 75 Abs. 5“ ersetzt.
 19. In § 77 Abs. 4 werden die Worte „§ 14 Abs. 1“ durch die Worte „§ 75 Abs. 5“ ersetzt.
 20. In § 78 Abs. 4 werden die Worte „§ 14 Abs. 1“ durch die Worte „§ 75 Abs. 5“ ersetzt.
 21. In § 79 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „§ 14 Abs. 1“ durch die Worte „§ 75 Abs. 5“ ersetzt.
 22. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 letzter Satz werden die Worte „Die nach § 22 oder nach § 29 Abs. 1 Ziff. 4 in Verbindung mit § 30 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz“ durch die Worte „Die nach § 4 Ziff. 4 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit der Anlage 2 zu diesem Gesetz oder nach § 22 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Jahreszahl „1962“ durch die Jahreszahl „1965“ ersetzt.
 23. In § 81 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 14 Abs. 1“ durch die Worte „§ 75 Abs. 5“ ersetzt.
 24. § 82 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 letzter Satz werden die Worte „§ 14 Abs. 1“ durch die Worte „§ 75 Abs. 5“ ersetzt.
 - b) Der folgende Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können auch für Schornsteine in Anspruch genommen werden, wenn diese auf Grund behördlicher Anordnung ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung errichtet oder aufgestockt werden. Absatz 2 Ziff. 2 und 3 gilt entsprechend.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
 25. § 82 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Jahreszahl „1963“ durch die Jahreszahl „1967“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Worte „§ 14 Abs. 1“ durch die Worte „§ 75 Abs. 5“ ersetzt.
 26. Hinter § 82 b wird der folgende § 82 c eingefügt:
„§ 82 c
Steuervergünstigung für Vollblutzuchtbetriebe
(1) Bei Vollblutzuchtbetrieben, die nicht landwirtschaftliche Haupt- oder Nebenbetriebe im Sinn des § 13 des Gesetzes oder Gewerbebetriebe im Sinn des § 15 des Gesetzes sind, sind auf Antrag nach Maßgabe des Satzes 2 und der Absätze 2 bis 6 die Ausgaben eines Kalenderjahrs, soweit sie die Einnahmen übersteigen, als Verlust bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zu behandeln, wenn
1. mindestens zwei Zuchtstuten während des ganzen Kalenderjahrs gehalten worden sind und

2. die Einnahmen und Ausgaben des Vollblutzuchtbetriebs nachgewiesen werden. Der Verlust ist nicht abzugsfähig im Sinn von § 10d des Gesetzes.

(2) Ein Vollblutzuchtbetrieb liegt vor, wenn Vollblutstuten zu Zwecken der Vollblutzucht in der Bundesrepublik für eigene Rechnung gehalten werden. Wird neben der Vollblutzucht ein Rennstall unterhalten, so gehört auch dieser zum Vollblutzuchtbetrieb.

(3) Einnahmen des Zuchtbetriebs sind alle Beträge, die dem Züchter im Rahmen seines Zuchtbetriebs zufließen, z. B. außer Verkaufserlösen auch Rennpreise, Züchterprämien, Staatszuschüsse. Zu den Einnahmen eines Kalenderjahrs gehören auch Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, die in dem vorangegangenen Kalenderjahr entstanden sind. Ausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Zuchtbetrieb veranlaßt sind, wenn sie bei entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 4 und 5 des Gesetzes als Betriebsausgaben zu behandeln wären. Die Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung (§ 7 des Gesetzes) sind entsprechend anzuwenden.

(4) Verluste des Zuchtbetriebs sind nur bis zu einem Höchstbetrag von 5000 Deutsche Mark für jede Zuchtstute und für jedes weitere Vollblutpferd, höchstens aber für drei Pferde je Zuchtstute, zu berücksichtigen. Maßgebend ist hierbei die Zahl der Zuchtstuten und weiteren Vollblutpferde, die während des ganzen Kalenderjahrs im Betrieb gehalten wurden.

(5) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn

1. die Eigenschaft als anerkannter Vollblutzuchtbetrieb und
2. die Zahl und die Namen der Zuchtstuten und Vollblutpferde, die während des ganzen Kalenderjahrs in dem Betrieb gehalten wurden,

durch eine Bescheinigung des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen nachgewiesen werden.

(6) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn Teilbetriebe oder erfolgreiche Rennpferde aus dem Zuchtbetrieb ausgeschieden werden, um die Einnahmen des Vollblutzuchtbetriebs niedrig zu halten."

27. § 84 erhält die folgende Fassung:

„§ 84

Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in den Ab-

sätzen 2 bis 5 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1961 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 15 ist erstmals auf Gebäude anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 8. März 1960 gestellt worden ist.

(3) Die Vorschrift des § 79 Abs. 7 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1960 beginnen.

(4) Die Vorschrift des § 80 Abs. 2 letzter Satz ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 23. August 1961 enden.

(5) Die Vorschrift des § 82 Abs. 3 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 20. Juli 1961 enden."

28. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 3 erhält die folgende Fassung:

„3. Hülsenfrüchte, Reis, Industriebuchweizen, Industriegirne; an die Stelle von Reis treten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 1962 enden, Rohreis und Halbrohreis."

b) In Ziffer 4 werden die folgenden Worte angefügt:

„, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne".

29. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 werden die folgenden Worte angefügt:

„; an die Stelle von Reis treten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 1962 enden, Rohreis und Halbrohreis".

b) In Ziffer 10 werden hinter dem Wort „Abbrände" die Worte „, Hochofenstaub (Gichtstaub)" eingefügt.

30. In Anlage 7 wird die folgende Ziffer 7 angefügt:

„7. Heizungsanlagen".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 25 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. April 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Scheel

Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes**Vom 19. April 1962**

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 574) wird gemäß einer Erklärung des Präsidenten des Belgischen Patentamts bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen im Königreich Belgien anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 19. April 1962

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Strauß

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung Nr. 6/62 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 9. April 1962	76 18. 4. 62	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung über den Frachtausgleich bei der Beförderung von Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Braunkohlenbriketts nach Süddeutschland Vom 11. April 1962	77 19. 4. 62	1. 4. 62

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10